

Anlage 9 Wpl-AnzV — (zu § 19) Formular Wpl-GVWI Finanzinformationen gemäß § 66 Absatz 2 WpIG – Gewinn- und Verlustrechnung –

Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung

Stand: 12.12.2023 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. 2023 I Nr. 349, S. 33 - 35)

Stand: _____

Institutsnummer: _____ Prüffziffer: _____ Firma: _____

Ort: _____

Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro.[1]

Gewinn- und Verlustrechnung noch Gewinn- und Verlustrechnung

010 Zinserträge 010 _____ 140 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführung zu Rückstellungen im Kreditgeschäft 140 _____

darunter: 011 aus Kredit- und Geldmarktgeschäften 011 _____

darunter: 012 aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen 012 _____

150 Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft 150 _____

020 Zinsaufwendungen 020 _____

160 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere 160 _____

030 Laufende Erträge

031 aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren 031 _____ 170

Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren 170 _____

032 aus Beteiligungen 032 _____

033 aus Anteilen an verbundenen Unternehmen 033 _____ 180 Aufwendungen aus Verlustübernahme 180 _____

(031 + 032 + 033) 030 _____ 181 Übrige Ergebnisbeiträge[3], [4] 181 _____

040 Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen

040 _____ 200 Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit³ (010 - 020 + 030 + 040 + 050 - 060 + 070 - 080 + 090 - 110 - 120 - 130 - 140 + 150 - 160 + 170 - 180 + 181) 200 _____

050 Provisionserträge 050 _____

060 Provisionsaufwendungen 060 _____ 210 Außerordentliches Ergebnis

070 Ertrag des Handelsbestands 070 _____ 211 Außerordentliche Erträge 211 _____

darunter: 071 Wertpapiere² 071 _____ 212 Außerordentliche Aufwendungen 212 _____

darunter: 072 Futures² 072 _____ (211 - 212) 210 _____

darunter: 073 Optionen² 073 _____ 220 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 220 _____

darunter: 074 Devisen² 074 _____ 230 Sonstige Steuern, soweit nicht unter Position 130 ausgewiesen 230 _____

darunter: 075 Kursdifferenzen aus Aufgabegeschäften² 075 _____ 240 Erträge aus Verlustübernahme 240 _____

080 Aufwand des Handelsbestands 080 _____ 250 Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne 250 _____

darunter: 081 Wertpapiere² 081 _____ 260 Periodengewinn/Periodenverlust³ (200 + 210 - 220 - 230 + 240 - 250) 260 _____

darunter: 082 Futures² 082 _____

darunter: 083 Optionen² 083 _____

darunter: 084 Devisen² 084 _____

darunter: 085 Kursdifferenzen aus Aufgabegeschäften² 085 _____

090 Sonstige betriebliche Erträge 090 _____

110 Allgemeine Verwaltungsaufwendungen

111 Personalaufwand 111 _____

darunter: 112 Löhne und Gehälter 112 _____

darunter: 113 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung 113 _____

114 andere Verwaltungsaufwendungen 114 _____

(111 + 114) 110 _____

Größere Veränderungen einzelner Positionen bitte gesondert erläutern.

120 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen 120

130 Sonstige betriebliche Aufwendungen 130 _____

1 Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4). Umrechnung von nicht auf Euro lautenden Positionen (Fremdwährungspositionen): Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in Euro umzurechnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Positionen, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird, ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes.

2 Nur untergliedert anzugeben von Wertpapierinstituten, die Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 10 bzw. § 17 Absatz 1 Nummer 1 WpIG erbringen.

3 Vorzeichen angeben.

4 In diesem Posten sind den übrigen Posten nicht zuordenbare Ergebnisbestandteile zu berücksichtigen.

Zitiervorschlag: Anlage 9 Wpl-AnzV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/Wpl-AnzV/anlage-9>